



**Satzung
der
Turngemeinde 1905 Nieder-Roden e.V.
vom 12.09.2020**

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der 1905 gegründete Verein führt den Namen „Turngemeinde 1905 Nieder-Roden e.V.“ (im Folgenden auch kurz „TGN“ genannt) und hat seinen Sitz in Rodgau, Ortsteil Nieder-Roden. Er ist in unter der Nummer 4375 in das Vereinsregister in Offenbach eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Abteilungen ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports ohne Beschränkung auf bestimmte Sportarten und das Alter der Mitglieder und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, auch für weitere sportliche Betätigungsfelder sowie die Förderung und Pflege karnevalistischen Brauchtums.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - 2.2.1 die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - 2.2.2 die Errichtung und Unterhaltung von umweltgerechten Sportanlagen,
 - 2.2.3 die Errichtung und Unterhaltung von sportlichen Gemeinschaftsanlagen,
 - 2.2.4 die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 - 2.2.5 die Ausrichtung karnevalistischer Veranstaltungen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Vergütungen
 - 2.4.1 Das Amt des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Vereinsrats wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 2.4.2 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Punkt 2.4.1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3. Mitgliedschaft in Verbänden

- Der Verein ist Mitglied
- 3.1 im Landessportbund Hessen e.V. und
 - 3.2 in den zuständigen Landesverbänden

4. Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.1 Der Verein führt als Mitglieder:
 - 4.1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
 - 4.1.2 erwachsene Mitglieder ab 18 Jahren
 - 4.1.3 passive Mitglieder, die sich selbst weder sportlich noch kulturell im Verein betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern
 - 4.1.4 Ehrenmitglieder (siehe 13.3).
 - 4.2 Mitglied des Vereins kann jeder werden ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse und Religion.
 - 4.2.1 Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten, die Anordnungen des Vereinsrats und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
 - 4.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

- 4.4 Der Vereinsrat entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet
- 4.5.1 mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- 4.5.2 durch den freiwilligen Austritt, der zum 30. Juni und zum 31. Dezember zulässig und spätestens vier Wochen zuvor schriftlich zu erklären ist, sofern nicht abteilungsspezifische Sonderregelungen festgelegt sind. Bei Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine entsprechende schriftliche Erklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich,
- 4.5.3 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sich mit sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Verzug befindet,
- 4.5.4 durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vereinsrat mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Widerspruch einlegen. Der Vereinsrat berät daraufhin erneut über den Vorgang und entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte.
- 4.6 Alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus. Darüber hinaus erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- 4.7 Das Mitglied ist verpflichtet, bei Mitgliedschaftsende oder Beginn eines Ausschlussverfahrens alle in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Vereinsrat zurückzugeben. Dies gilt ebenso bei Beendigung einer Vorstandsfunktion.
- 4.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4.9 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Die Beitragserhebung regelt eine Beitragsordnung.

5. **Datenschutzklausel**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu (z. Bsp. Verbände, Stadt Rodgau).

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien ausdrücklich zu soweit diese mit den sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsaktivitäten im Zusammenhang stehen.

Der geschäftsführende Vorstand der TGN übernimmt keine Haftung für externe Seiten des Vereins und deren Inhalte. Diese Seiten werden weder im Namen noch im Auftrag des Vereins eröffnet und/oder verwaltet. Für die Inhalte dieser Seiten sind die externen Betreiber verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand TGN übernimmt weiterhin keine Haftung für externe Seiten und deren Inhalte, auf die der Verein auf seiner Homepage z.B. im Rahmen von Marketingmaßnahmen hinweist (verlinkt). Für die Inhalte dieser Seiten sind die externen Betreiber verantwortlich.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen, sofern abteilungsspezifische Regelungen organisatorischer und finanzieller Art beachtet werden.
- 6.2 Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist.
- 6.3 Den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsleiter und den von diesen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 6.4 Auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
- 6.5 Bei grob fahrlässigem Verhalten übernimmt das Mitglied die volle Haftung. Ob ein derartiges Verhalten vorliegt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand, im Falle des Widerspruchs durch das Mitglied ein ordentliches Gericht.

7. Haftung

Die Mitglieder verzichten auf Schadensersatzansprüche aller Art gegenüber dem Verein und gegenüber allen vom Verein Beauftragten.

Personen, die sich selbst vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit schadensersatzpflichtig machen, werden von ihrer Schadensersatzpflicht nicht befreit.

8. Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Vereinsrat
- 8.2 Weitere Gremien sind
 - die Abteilungsversammlungen
 - die Abteilungsleitungen
 - der Beirat
- 8.3 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.
- 9.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres, vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Veröffentlichung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in mindestens einer örtlichen Tageszeitung sowie im Internetportal der TGN einzuladen.
- 9.1.2 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Antrag muss einen vom geschäftsführenden Vorstand ausführbaren Inhalt haben. Er ist zu begründen. Der geschäftsführende Vorstand hat die zulässigen Anträge auf die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zu nehmen. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

- 9.1.3 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter. Der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz/die Leitung an eine andere Person mit Zustimmung der Versammlung (einfache Mehrheit) zu übertragen (Versammlungsleiter).
- 9.2 Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, muss der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die die gleichen Befugnisse hat wie die ordentliche. Sie ist spätestens vier Wochen nach Antragseingang schriftlich mit Angabe der Antragspunkte einzuberufen.
- 9.3 Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- 9.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 9.4.1 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9.4.2 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.4.3 Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9.4.4 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.
- 9.4.5 Kommt es bei der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
- 9.4.6 Bei Personenwahlen muss mit Stimmzettel geheim abgestimmt werden, wenn zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Die Abstimmungen haben einzeln zu erfolgen.
- 9.5 Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- 9.6.1 die Wahl des geschäftsführenden Vorstands (Ziff. 10) und die Bestätigung der Abteilungsleiter
- 9.6.2 die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- 9.6.3 die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern (diese dürfen dem Vereinsrat nicht angehören),
- 9.6.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 9.6.5 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vereinsrat unterbreiteten Anträge,
- 9.6.6 weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

10. geschäftsführender Vorstand

- 10.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
- 10.2 Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 10.3 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 10.4 **Sollte vor dem Ablauf der satzungsmässigen Wahlperiode von zwei Jahren eine JHV aus einem wichtigen Grund nicht rechtzeitig stattfinden können, bleibt der geschäftsführende Vorstand solange im Amt, bis eine JHV mit Neuwahlen stattfindet.**
- 10.5 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte. Die Mittel sind sparsamst und nur für Zwecke des Vereins gemäß 2.3. zu verwenden. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die die Struktur des Vereins verändern können, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 10.6 Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eventuell formale Änderungshinweise des zuständigen Registergerichts, die den wesentlichen Kern der beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren, selbstständig vorzunehmen durch einstimmigen Beschluss. Insofern verzichtet die Mitgliederversammlung in einem solchen Fall auf ihre Zustimmungsrechte.

